

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0516/24/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **19.09.2024**

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung berichtet unter der Überschrift „Nach Sieg der Ukraine Russland aufteilen?“ und der Unterzeile „Die estnische Regierungschefin Kallas macht auf Konferenz in Tallinn einen brisanten Vorstoß“ über eine Aussage der estnischen Premierministerin. Sie habe die Idee in den Raum gestellt, Russland nach einem Sieg der Ukraine in kleinere Staaten aufzuteilen. „Russlands Niederlage ist keine schlechte Sache, denn dann könnte sich die Gesellschaft wirklich ändern“, habe sie gesagt. Russland bestehe aus vielen Nationen. „Wenn es mehrere kleine Staaten gäbe, wäre es nicht so schlimm, also wenn die große Macht viel kleiner würde“, so die Regierungschefin in einer Diskussionsrunde.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, der Artikel sei faktisch unwahr. Frau Kallas habe hier tatsächlich auf die Erfahrungen des Break-ups der Sowjetunion und dass daraus mehrere kleine Staaten entstanden sind, verwiesen. Im RT-Artikel sei das Wort „much“ durch „made“, ersetzt worden. Und das sei dann leider auch so von der Beschwerdegegnerin wiedergegeben worden.

III. Der Chefredakteur trägt vor, ergänzend zu den dem Presserat vorliegenden Informationen und nach Rücksprache mit dem zuständigen Redakteur wolle er in der Sache anmerken: Der Autor habe nach der Nachricht vom Beschwerdeführer unmittelbar mit ihm Kontakt aufgenommen und ihm die Sachlage und Intentionen erläutert. Nach seiner

Erinnerung habe es zudem noch ein weiteres Telefonat gegeben, das aber nicht dokumentiert sei.

Der Autor habe als Grundlage für seinen Artikel auf der Seite „Meinung und Debatte“ die Rede von Frau Kallas über ein Übersetzungsprogramm transkribiert. Der gebürtige Chemnitzer sei mit Osteuropa intensiv vertraut.

Dass ein Leser die Interpretation eines Meinungsbeitrages nicht teile, sei sein gutes Recht. Ein Verstoß gegen den Pressekodex liege aus seiner Sicht damit jedoch keineswegs vor. Als Redaktion wolle man hier keineswegs „auf dem hohen Ross sitzen“. Vielmehr suche man den Dialog, wie in diesem Fall auch der Autor. Der müsse nicht zur Einigung führen, sollte aber das gegenseitige Verständnis fördern. Zudem habe die Zeitung eine tägliche Leserseite, auf der ein überaus diverses Meinungsspektrum abgebildet werde.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Nach Sieg der Ukraine Russland aufteilen?“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Das Gremium folgt weitgehend der Bewertung durch den Beschwerdeführer. Die Ausschussmitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die vom Kommentator vorgenommene Interpretation des Zitats der estnischen Regierungschefin fernliegend ist. Vielmehr hat sie hinreichend erkennbar auf die Situation des Zerfalls der Sowjetunion abgehoben, als sich ohne äußeren Druck neue Staaten bildeten. Sofern der Autor meint, Kallas habe es anders gemeint, als sie gesagt hat, hätte er dies der Leserschaft erläutern müssen.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### **Ziffer 2 – Sorgfalt**

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>